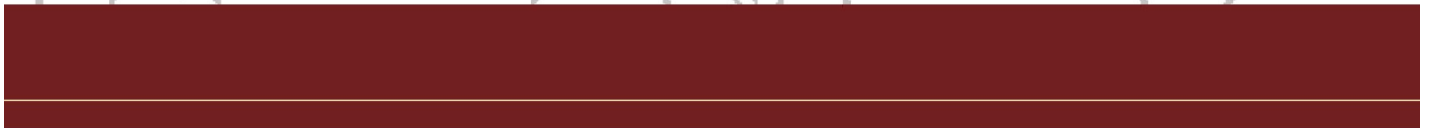
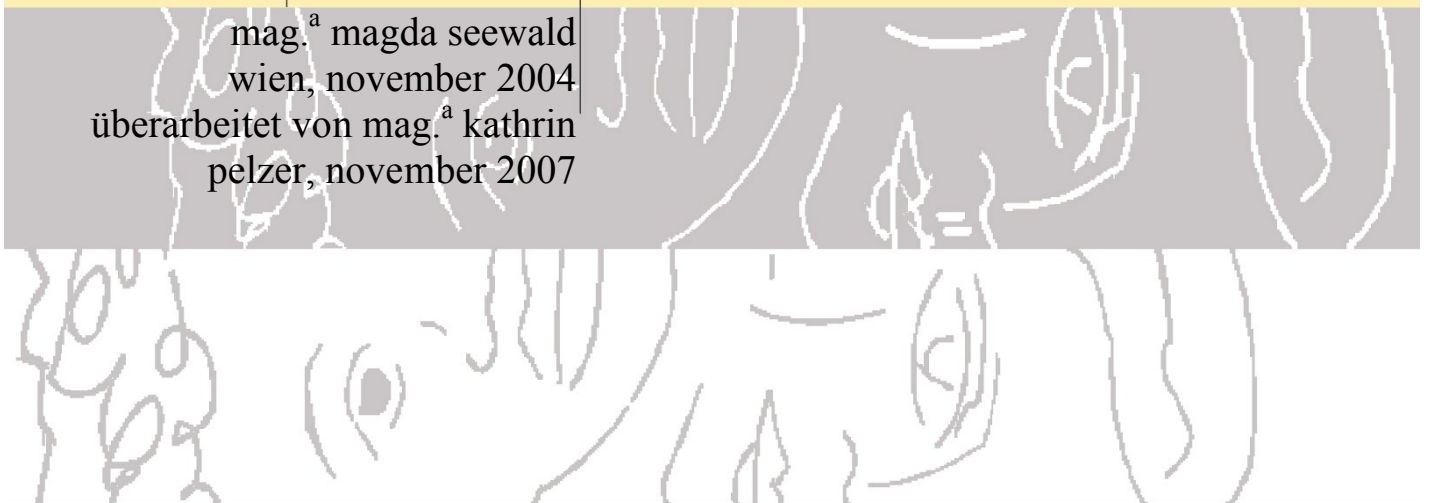


mag.^a magda seewald
wien, november 2004
überarbeitet von mag.^a kathrin
pelzer, november 2007



Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:

**Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)**


Adresse:

**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73
gender@vidc.org
www.vidc.org**

Idee und Konzept der Genderbox:
Swanhild Montoya

Redaktion/Layout:
**Mag.^a Renate Semler
Mag.^a Magda Seewald**

Copyright:
Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit

 **Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit**

 Vienna Institute for International
Dialogue and Cooperation
vidc.org

Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien

Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik,

Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und

Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	4
Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation	5
Resümee	7
Executive Summary	7
Vorbemerkung.....	8
1. Einführung	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten	10
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte.....	10
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente	11
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz im Mittleren Osten, islamischer Raum	13
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten.....	13
4.1. Verfassung.....	13
4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage	14
4.3. Gesetz vs. Realität – zur de facto Gender-/Frauensituation.....	16
5. National machineries	21
6. Frauen und Gender in Palästina: Zahlen und Fakten.....	24
7. Exkurs Ostjerusalem.....	26
8. Auswahl an Frauenorganisationen in Palästina.....	29
9. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	29
10. Endnoten	31

Abkürzungen

CEDAW	Convention on the Elimination of Each Form of Discrimination Against Women
GDI	Gender-related Development Index
HDI	Human Development Index
HDR	Human Development Report
ILO	International Labour Organisation
MoWA	Ministry of Women's Affairs
NGO	Non-Governmental Organisation
ÖEZA	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
PAPP	Programme of Assistance to the Palestinian People
PHDR	Palestinian Human Development Report
PNA	Palestinian National Authority
PRSP	Poverty Reduction Strategy Paper
PCBS	Palestinian Central Bureau of Statistics
UNDP	United Nations Development Programme
UNIFEM	United Nations Development Fund for Women
UNO	United Nations Organisation
UNRWA	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East
(UN)ESCWA	United Nations Economic and Social Commission for Western Asia
WATC	Women's Affairs Technical Committee
WCLAC	Women Centre for Legal Aid and Counselling
WHO	World Health Organisation

Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation

Methode der Recherche

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit. Die Internetrecherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen. In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft. Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten ForscherInnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

Schlussfolgerungen

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden.

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männern. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die - überaus notwendigen - frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden. Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren. Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Swanhild Montoya

Juli 2005

Resümee

Auch wenn das aktuelle Grundgesetz eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet, sind Frauen in Palästina in vielen Belangen benachteiligt. Die Zuständigkeit der religiösen Gerichte für Personenstandsangelegenheiten fördert diese Ungleichheit weiter und führt zudem zu einer unterschiedlichen Rechtslage entsprechend der Religionszugehörigkeit. Außerdem ist noch keine Vereinheitlichung der Gesetze der Westbank und des Gaza-Streifens erfolgt. Viele Gesetzesentwürfe haben zwar schon den Legislativrat passiert, wurden aber noch nicht vom Präsidenten ratifiziert.

Eine weitere Benachteiligung für Frauen ergibt sich aus der großen Bedeutung des Gewohnheitsrechts. In einer patriarchalen Gesellschaft, in der Männer zusammenkommen, um Lösungen für Konflikte und Streitigkeiten zu finden, bedeutet Gewohnheitsrecht einen Vorteil für die männliche Bevölkerung. Als Streitparteien in gewohnheitsrechtlichen Angelegenheiten gilt immer die ganze Familie oder der Clan; Frauen werden dabei von den Männern vertreten.

In den Jahren der Palästinensischen Autonomie hat sich ein neopatrimoniales Herrschaftssystem entwickelt. Ein politisches System, das auf der Führung eines autoritären Herrschers beruht, der seine politischen Entscheidungen mit Hilfe eines Netzwerkes persönlicher Beziehungen entlang Clanverbindungen implementiert.¹ Wodurch Frauen wiederum benachteiligt sind. Auch die anhaltende israelische Besatzung und die ständigen gewalttätigen Auseinandersetzungen tragen eher zu einer Blockade von Reformen bei.

Ob und wie schnell dieser Reformstau überwunden werden kann, ist weiterhin offen. Auch wenn sich heute, nach dem Tod Präsident Yassir Arafats, Optimismus auszubreiten scheint, ist die Zukunft über einen eigenen Staat Palästina mit demokratischer Struktur und damit verbunden eine mögliche Verbesserung für die Situation der Frauen noch äußerst unklar.

Executive Summary

Even if the basic law forbids discrimination on the basis of sex, women in Palestine are still not treated equally by law. The Personal Status Law, as one of the most important laws for women, is still under the control of religious courts, which strongly supports inequality between the sexes. This circumstance also creates different legislation between Muslim and Christian women.

Another mayor problem concerning legislation in Palestine is the missing unification of laws in the Westbank and the Gazastrip. Many new legislative acts adoptec by the Legislativ Council still await ratification by the President.

The importance of costumer law within the Palestinian society is another main factor for legal discrimination of Palestinian women. In a patriarchal society, where men come together to resolve conflicts, costumer law is always in favour of men. The parties in conflict in cases determined by customary law are families or the clan, where women are represented by their fathers, brothers or husbands.

Since the inception of the Palestinian Authority a neopatrimonial system has been developed. This political system is dominated by an authoritarian leader who implements his decisions by a network of personal relations through clan-lines, which in turn reinforces inequality for women.

Reforms would be necessary, but the ongoing Israeli occupation and the daily violent conflict prevent such changes. Even if the situation today, after the death of president Yassir Arafat looks more positive, the Palestinian people are still far away from their statehood and democratisation, which can be seen as a necessary precondition for improvements in women's rights.

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situationen von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA zum Inhalt.

Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter dargestellt. Da Palästina noch keine staatliche Souveränität besitzt und somit auch nicht Mitglied der Vereinten Nationen sein kann, war die Recherche etwas erschwert. In internationalen Statistiken, z.B. der Weltbank, sind Daten zu Palästina nur spärlich vorhanden. Andererseits finden sich Daten zu dem als Palästina bezeichneten Gebiet unter verschiedenen Namen wie z.B. Besetze Palästinensische Gebiete, Westbank und Gaza oder als Teil Israels.

Viele der nationalen palästinensischen Gesetze sind zwar über Internet zugreifbar, jedoch fast nur in arabischer Sprache. Zudem ist bei den vorhandenen Gesetzen große Vorsicht geboten, da neben ratifizierten Gesetzen auch eine Vielzahl von Gesetzesentwürfen im Internet kursieren, die jedoch noch keine Gültigkeit haben. Hierzu muss erwähnt werden, dass es eine Reihe von palästinensischen Gesetzen gibt, die den Legislativrat passiert haben, jedoch nicht von Präsidenten Yassir Arafat bis zu dessen Tode im November 2004 ratifiziert wurden.

1. Einführung

Die heutigen palästinensischen Gebiete der Westbank, inklusive Ostjerusalem und des Gaza-Streifen sind jene Teile des historischen Palästinas, die bei der Staatsgründung Israels 1948 nicht zu dessen Staatsgebiet gehörten. Von 1948 bis 1967 wurde das Gebiet der Westbank von Jordanien regiert, während der Gaza-Streifen unter ägyptischer Herrschaft stand. Im Zuge des Krieges von 1967 wurden der Gaza-Streifen und die Westbank von Israel besetzt, während Ostjerusalem von Israel illegalerweise annektiert wurde.

Die unterschiedlichen Herrscher über diese Gebiete hatten wesentlichen Einfluss auf die Rechtsgestaltung. So finden sich im heutigen Rechtssystem der palästinensischen Gebiete immer noch Einflüsse der ottomanischen Gesetzgebung sowie der britischen Mandatszeit (1917-1948). Während im Westjordanland heute zum Teil immer noch jordanisches Recht seine Gültigkeit hat, ist im Gaza-Streifen der ägyptische Einfluss spürbar. Nach der Besetzung durch Israel kam eine Vielzahl von Militärgesetzen dazu.

Seit dem Oslo-Abkommen von 1993 und der Etablierung der Palästinensischen Autonomiebehörde und dem Legislativrat wird eine Vereinheitlichung des Rechtssystems in den besetzten Gebieten angestrebt, die allerdings noch nicht sehr weit fortgeschritten ist. Heute gilt für muslimische BewohnerInnen der Westbank noch immer das Jordanische Personenstandsrecht; während für die EinwohnerInnen von Ostjerusalem das Ottomanische Familienrecht aus dem Jahr 1917 gilt². Im Gaza-Streifen hingegen unterliegen die MuslimInnen dem von der ägyptischen Administration eingeführten Personenstandsrecht. Seit 1994 sind einige Regelungen dazugekommen, die in beiden Teilen der palästinensischen Gebiete gelten.³

Der Großteil der muslimischen PalästinenserInnen folgt der hanafitischen Rechtsschule, welche im Allgemeinen als die liberalste aller islamischen Rechtsschulen gilt.⁴ Der christliche Teil der Bevölkerung besitzt sein eigenes christliches Personenstandsrecht sowie eigene Gerichte. Wobei es auch hier unterschiedliche Zuständigkeiten, je nach Bekenntnis, gibt. So unterliegen die Griechisch Orthodoxen Christen dem Orthodoxen Patriarchats Gesetz # 32 von 1941, die Mitglieder der Römisch Katholischen Kirche dem Gesetz des Lateinischen Patriarchen von Jerusalem und die Koptischen Christen beziehen sich auf das Personenstandsrecht der Orthodoxen Koptischen Kirche von 1938.⁵

Landesgröße	Gaza-Streifen 360 km ² , Westbank 5.860 km ^{2b}
Bevölkerungszahl (2002) ⁷	3,4 Millionen
Bevölkerungswachstum zwischen 2002-2015 (geschätzter Schnitt) ⁸	3,3

Bevölkerungsverteilung Stadt/Land⁹	70,8 % Stadt 29,2 % Land
Religion¹⁰	92 % MuslimInnen, 7,5 % ChristInnen, 0,3 % SamariterInnen (ohne jüdische SiedlerInnen)
Offizielle Sprache	Arabisch

2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten

Auch wenn die Palästinensischen Gebieten durch das Oslo-Abkommen eine begrenzte Autonomie erhalten haben, fehlt ihnen die vollkommene Souveränität, um als Mitglied der Vereinten Nationen anerkannt zu werden. Die Palästinensische Autonomiebehörde (PNA) besitzt nur Beobachterstatus und ist somit nicht berechtigt bzw. verpflichtet internationale Konventionen der UNO zu unterzeichnen. Nichtsdestotrotz bekennt die Palästinensische Führung im Grundgesetz Artikel 10, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten respektiert und geschützt werden müssen. Die PNA bekräftigt darin ihren Willen, an den internationalen Instrumenten zum Menschenrechtsschutz teilzunehmen.¹¹

2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte¹²

Dokument	Status	Bezugnahme auf Frauen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte , 19.12.1966		Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966		keine; regelt das Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , 19.12.1966		Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung , 7.3.1966		keine
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 28.7.1951		indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31.1.1967		keine
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984		keine
Übereinkommen über die Rechte		Art. 18 (Verantwortung beider

des Kindes , 20.11.1989		Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten , 25.5.2000		keine
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie , 25.5.2000		keine

2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente¹³

Dokument	Ratifikation	Wesentlicher Inhalt
Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten , 21.3.1950		Behandelt die Legitimität von Prostitution Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau , 31.3.1953		gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen
Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen , 1957		Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes
ILO-Übereinkommen Nr. 41 über die Frauennachtarbeit , 1934 (abgeänderte Version des ILO-Übereinkommens Nr. 4 von 1919; 1948 wurde das Abkommen Nr. 41 nochmals revidiert [Nr. 89])		Anwendung sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und bei Arbeit an verderblichen Stoffen)
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts		gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951		Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf , 1958		Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u.a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.
Konvention über die Zustimmung zu, das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen , 10.12.1962		Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin von der CEDAW
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) , 18.12.1979		
Fakultativprotokoll zu CEDAW		Individualbeschwerdeverfahren
Erklärung der UN- Weltmensenrechtskonferenz Wien, 1993	nicht verbindlich	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “ Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen , 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Aktionsplattform der 4. UN- Weltfrauenkonferenz Peking , 1995	nicht verbindlich	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of concern“): Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen

		und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen
Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern , zur Ergänzung der UN Konvention gegen das transnationale organisierte Verbrechen , 15.11.2000		Art. 1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und spezielle Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art.3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des Protokolls zu erlassen. Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer. Art.7: Unterstützung der Opfer Art. 10: Förderung sozialer Methoden zur Vorbeugung des Menschenhandels

3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz im Mittleren Osten, islamischer Raum

Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam , 05.08.1990	nicht verbindlich	Art. 6: Gleichstellung der Frau in Menschenwürde, Rechten und Pflichten, finanzielle Unabhängigkeit, Unterhaltspflicht des Ehemannes Art.7: Recht der Eltern über die Erziehung der Kinder zu bestimmen Shari'a-Vorbehalt ¹⁴
Arabische Charta der Menschenrechte , 15.09.1994	Noch nicht in Kraft, da bis Februar 2004 noch kein Mitgliedstaat der Arabischen Liga die Charta ratifiziert hat ¹⁵	Art. 2: keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts Art.9: Gleichheit vor dem Gesetz Art. 12: Verbot der Todesstrafe für schwangere Frauen und Mütter von Kindern bis 2 Jahren Art. 17: Schutz des Privatlebens Art. 32: Chancengleichheit und gleiches Entgelt bei gleicher Arbeit Art. 34: Grundschulpflicht Art. 38: Mütter genießen besondere Fürsorge und Schutz ¹⁶

4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

4.1. Verfassung

Es gibt bis zum heutigen Tag keine Verfassung in den palästinensischen Gebieten. Ein aktueller Verfassungsentwurf liegt seit dem 14. Mai 2003 vor.¹⁷ Bis zu ihrer Annahme und ihrem Inkrafttreten gilt das Grundgesetz als Grundlage des palästinensischen Rechtssystems, das am 02. Oktober 1997 den Legislativrat passierte und erst am 29. Mai 2002 von Präsident Yassir Arafat ratifiziert wurde.¹⁸ Im März 2003 wurde das Grundgesetz etwas abgeändert,

indem das Amt eines Premierministers geschaffen wurde.¹⁹ Weitere Änderungen wurden im August 2005 vorgenommen.²⁰

Bereich/Titel	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
1. Kapitel Religion	Art. 4	Islam gilt als offizielle Religion und die Prinzipien der Islamischen Shari'a sind die Hauptgesetzesquellen
2. Kapitel Öffentliche Rechte und Freiheiten	Art. 9	u.a. Gleichheit aller Palästinenser vor dem Gesetz , ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Farbe, Religion, politischen Ansichten oder Behinderung
	Art. 10	Schutz und Respektierung der Menschenrechte und –Freiheiten , Absichtserklärung möglichst schnell den regionalen und internationalen Deklarationen und Konventionen zum Schutz der Menschenrechte beizutreten
Bildung	Art. 24	Recht auf Bildung für jeden Bürger, Grundschulpflicht (ohne Erwähnung der Geschlechter)
Arbeit	Art. 25	Recht auf Arbeit für jeden Bürger
Mutterschaft	Art. 29	Mütter- und Kinderfürsorge sind nationale Pflichten, u.a. Verbot von körperlicher Züchtigung durch Verwandte
Persönliche Freiheit und Privatsphäre	Art. 32	Kriminalisierung der Verletzung des Privatlebens von Menschen außerhalb der gesetzlichen Regeln
5. Kapitel Judikative	Art. 92	Shari'a und Personenstandsangelegenheiten sind von Shari'a und religiösen Gerichten zu regeln

4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage

Wie bereits eingangs erwähnt, gelten in der Westbank und im Gaza-Streifen zum Teil unterschiedliche Gesetze.

Jordanisches Personenstandsrecht von 1976 gültig für MuslimInnen in der Westbank ²¹	Artikel	Wesentlicher Inhalt /Bezugname auf Frauen
Heirat ²²	Art. 9/10	Mädchen unter 18 dürfen nur unter Begleitung ihres Vaters oder sonstigen männlichen Verwandten heiraten
	Art. 33	Musliminnen dürfen nur Muslimen heiraten (gilt für Männer nicht)
	Art. 37	Nach Bezahlung des 1. Teils der Mitgift, ist die Braut ihrem Bräutigam zu Gehorsam verpflichtet

Polygamie	Art. 14	Polygamie ist mit bis zu 4 Frauen erlaubt
Sorgerecht	Art. 161/162	Mutter behält Sorgerecht für die Kinder bis zu deren Pubertät (Buben mit 9, Mädchen mit 11)
Scheidung	Art. 49	Recht auf Scheidung auch für die Frau bei Angabe bestimmter Gründe (Unterlassung des Unterhalts, längere Abwesenheit des Mannes, Zerrüttung der Ehe z.B. bei Gewaltanwendung des Mannes). Sie verliert ihren Anspruch auf den 2. Teil der Mitgift

Familienrecht in Gaza von 1954 gültig für MuslimInnen im Gaza-Streifen ²³	Artikel	Wesentlicher Inhalt /Bezugname auf Frauen
Polygamie		Polygamie mit bis zu 4 Frauen erlaubt
Sorgerecht	Art. 118	Mutter behält Sorgerecht für Buben bis zum 9. für Mädchen 11. Lebensjahr
Scheidung		Recht auf Scheidung auch für die Frau bei Angabe bestimmter Gründe (Unterlassung des Unterhalts, längere Abwesenheit des Mannes, Zerrüttung der Ehe z.B. bei Gewaltanwendung des Mannes)

Administrative Entscheidung Nr. 78/1995 des Qadi al-Quda zum Heiratsalter²⁴	Artikel	Wesentlicher Inhalt /Bezugname auf Frauen
		Das minimale Heiratsalter für Mädchen ist 15, für Burschen 16 Gezählt nach Mondjahr

Palestinian Labor Law vom Mai 2000	Artikel	Wesentlicher Inhalt /Bezugname auf Frauen
Hausarbeit	Art. 3	Hausarbeit und arbeitende Familienmitglieder sind vom Gesetz nicht betroffen
Kapitel 6:	Art. 100	Verbot der Geschlechterdiskriminierung
Frauenarbeit	Art. 101	Verbot von Frauenarbeit in gefährlichen und anstrengenden Berufen, Verbot von Nachtarbeit für Frauen und Verbot von Überstunden von Frauen während ihrer Schwangerschaft und sechs Monate nach der Geburt
Mutterschaftsurlaub	Art. 103	Recht auf zehn Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub, Kündigungsschutz für diese Zeit

Stillzeit	Art. 104	Recht auf mindestens eine Stunde Stillzeit pro Arbeitstag während des ersten Lebensjahres des Kindes
Pflegeurlaub	Art. 105	Recht auf unbezahlten Urlaub für die Pflege von kranken Familienmitgliedern

Civil Status Protection Law Nr. 1 von 1999	Artikel	Wesentlicher Inhalt /Bezugname auf Frauen
	Art. 17	Beide Elternteile haben das Recht ein Kind registrieren zu lassen

Jordanian Criminal Law # 16 von 1960²⁵	Artikel	Wesentlicher Inhalt /Bezugname auf Frauen
Verbrechen aus Ehre	Art. 340	Gewaltakte durch den Ehemann sind gerechtfertigt , wenn er seine Frau oder Schwester bei verbotenen sexuellen Handlungen ertappt. Zudem enthält das Gesetz eine Klausel für „ mildernde Umstände “, die den Verbrecher immun gegen Bestrafung machen
Jordanian Penal Code²⁶	Artikel	Wesentlicher Inhalt /Bezugname auf Frauen
Verbrechen gegen die öffentliche Moral und Ethik	Art. 285	Dazu gehören auch Vergewaltigung, Inzest oder unzüchtige Handlungen . Für solche Verbrechen wird das Strafmaß gegenüber „Verbrechen gegen Individuelle“ verringert und keine Entschädigung für das Opfer ist zu leisten.
Inzest	Art. 286	Inzest kann nur von männlichen Familienmitgliedern angezeigt werden
Vergewaltigung	Art. 308	Das Strafmaß für Vergewaltigung wird gesenkt, wenn der Täter das Opfer heiratet. Vergewaltigung in der Ehe stellt kein Straftatbestand dar.

4.3. Gesetz vs. Realität – zur de facto Gender-/Frauensituation

Als Grundlage für die nachfolgende Aufstellung diente eine Studie des Women Centre for Legal Aid and Counselling (WCLAC) aus dem Jahr 2000 „A Gap Analysis Report on the Status of The Palestinian Women“²⁷. Zudem wurden Informationen des UNIFEM Report „Evaluating the Status of Palestinian Women. In the Light of the Beijing Platform For Action“ aus dem Jahr 2002²⁸ verwendet. Weiters diente der NGO Alternativbericht zu den Fragen und Antworten des CEDAW-Ausschusses (2005)²⁹ und der NGO Alternativbericht

zur Implementierung der CEDAW (2005) in Israel³⁰ als Grundlage zur Erstellung der Themenbereiche.

Themenbereich	Kritische Anmerkung
Gewalt gegen Frauen	<p>Verbrechen aus Ehre/Ehrenmorde werden vom Gesetz nicht ernsthaft behandelt. Eine Geschlechterdiskriminierung ist in allen relevanten Strafgesetzen zu finden.</p> <p>Von Gewalt betroffene Frauen, die sich an die Polizei wenden werden wieder nach Hause geschickt. In fünf von 25 untersuchten Fällen von Frauen die von Gewalt betroffen waren und sich an die Polizei wandten, wurden diese wieder nach Hause geschickt. Sogar wenn sich Mörder zu ihrer Tat bekennen, stellt die Polizei geringe Nachforschungen an und die Täter werden mit Strafmaßen für Anstiftung zum Suizid oder ähnlichen geringern Strafraumen verurteilt.</p> <p>Häusliche Gewalt wird nicht geahndet. Im Jordanischen Personenstandsrecht gilt häusliche Gewalt als Scheidungsgrund für Frauen, die Beweispflicht liegt jedoch bei ihr. Zudem stellt der öffentliche Druck meist ein Hindernis für solche Scheidungen dar.</p> <p>Zwischen 2003 und 2004 mussten durch eine drastische Reduzierung der finanziellen Mittel drei staatliche Versorgungs- und eine Schutzeinrichtung für palästinensische Frauen, die von physischer Gewalt bedroht sind, geschlossen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Ehrenmorde von 42% der palästinensischen Bevölkerung als gerecht beurteilt werden und Schwangerschaften außerhalb der Ehe gegen die palästinensischen Normen verstoßen, ist es nicht verständlich warum den gefährdeten Frauen durch Streichung der finanziellen Mittel die Zufluchtsorte genommen werden.</p>

Zivile und politische Rechte von Frauen Wahlrecht	Frauen besitzen in Palästina das aktive und passive Wahlrecht. Allerdings reduziert das aktuelle Wahlsystem die Chancen für Frauen.
Parlamentarische Vertretung	Seit den Wahlen im Februar 2006 liegt der Frauenanteil im Legislative Council bei 12,9%. ³¹
Nationalität	In der Westbank wird die Nationalität vom Vater abgeleitet. Frauen verlieren für sich und ihre Kinder die palästinensische Nationalität, falls sie einen Nicht-Palästinenser heiraten. Erst seit kurzem erhalten Frauen ohne Zustimmung ihres Mannes einen Pass für sich und ihre Kinder. ³²
Gleichberechtigung	Auch wenn das aktuelle Grundgesetz eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet, so werden bei der Aufzählung der Rechte Frauen nicht explizit erwähnt. In einem aktuell vorliegenden Entwurf für eine Verfassung wäre dies vorgesehen. ³³

<p>Familiäre Angelegenheiten und Familienstatus</p>	<p>Familienrechtsangelegenheiten fallen unter die Zuständigkeit von religiösen Gerichten, was bedeutet, dass für die Vertreterinnen der unterschiedlichen Glaubensrichtungen auch unterschiedliche Gerichte zuständig sind und damit eine unterschiedliche Rechtslage besteht. Zudem sind Frauen als Richterinnen an diesen Gerichten nicht zugelassen. Alle religiösen Familiengesetze beinhalten Diskriminierungen zwischen den Geschlechtern.</p>
<p>Heiratsalter</p>	<p>Das minimale Heiratsalter für Mädchen ist 15 für Burschen 16. Frühe Hochzeiten, d.h. unter 18 Jahren, stellen laut UNIFEM Report das wichtigste Problem in Bezug auf den Status von Frauen in Palästina dar. Damit verbunden ist meist nicht nur ein Ausscheiden aus der Ausbildung, sondern auch eine hohe Geburtenrate gefolgt von Armut.</p>
<p>Polygamie</p>	<p>Nach islamischen Recht der Shari'a darf ein Mann bis zu vier Frauen ehelichen.</p>
<p>Scheidung</p>	<p>Grundsätzlich wird zwischen zwei Formen unterschieden: Verstoßung (talaq), dabei können sich Männer ohne Angabe von Gründen von ihren Ehefrauen trennen, und die juristische Scheidung (talig), davon können auch Frauen</p>
	<p>(auch Christinnen) unter gewissen Voraussetzungen Gebrauch machen. Eine Frau verliert durch eine Scheidung nicht nur ihre finanziellen Ansprüche sondern auch ihr Ansehen in der Gesellschaft und vielfach auch das Sorgerecht für ihre Kindern, auch wenn es ihr nach dem Gesetz bis zum Alter von 9 bei Burschen und 11 bei Mädchen zusteht.</p>
<p>Erbrecht Gilt für alle Glaubensrichtungen</p>	<p>Das islamische Erbrecht weist klar eine männliche Präferenz auf und stärkt die Bedeutung der Verwandtschaft, wodurch Witwen anderen weiblichen Verwandten gegenüber</p>

	<p>benachteiligt werden.</p> <p>Das islamische Erbrecht gilt in Palästina für „mulk“ das sind bewegliche Güter sowie Gebäude jedoch keine landwirtschaftlichen Flächen. Witwen erben dabei einen fixen Anteil, während Töchter nur die Hälfte des Erbteiles eines Sohnes erhalten; sollten keine Söhne vorhanden sein, fällt dieser Teil an den Bruder des Toten. Für landwirtschaftliche Flächen „miri“ gilt das Ottomanische Erbrecht, bei dem es eine Gleichberechtigung der Geschlechter gibt. Jedoch in der Praxis Frauen meist unter gesellschaftlichem Druck auf ihren Erbteil verzichten.³⁴</p>
Abtreibung	Abtreibung ist selbst nach Vergewaltigungen und Inzest verboten .
Arbeitsrecht	<p>Es gibt keine Gesetze, die häusliche, landwirtschaftliche, informelle Arbeit oder Familienunternehmen regeln. Alles Gebiete in denen Frauen überproportional tätig sind.</p> <p>Auch wenn das Arbeitsrecht Diskriminierung zwischen den Geschlechtern verbietet, liegen die Löhne und Gehälter von Frauen weit unter denen von Männern.</p> <p>Auch zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen den israelischen und palästinensischen Frauen in den Arbeitsbereichen. Im Dienstleistungssektor sind nur 1.7% (2003) palästinensische Frauen erwerbstätig im Vergleich zu 64.4% israelischer Frauen.</p>
Sozialgesetzgebung	<p>Das System der sozialen Unterstützung ist sehr fragmentiert. Neben dem offiziellen System (Hauptversorger PNA, UNRWA), von dem rund 8% der Bevölkerung profitieren, gibt es ein informelles System von Günstlingen, das Frauen stark benachteiligt, weil Beziehungen über männliche Familienmitglieder laufen.³⁵</p>

Bildung	Insgesamt gab es im Schuljahr 2005/6 2.276 Schulen wovon 786 reine Mädchen- und 688 Schulen gemischte Schulen sind. Seit dem Jahr 2000 gibt es zum ersten Mal einen einheitlichen Lehrplan für die Westbank und den Gazastreifen. 2005 waren insgesamt 1 Million Kinder in den Grund- bzw. Sekundärschulen eingeschrieben. Diese hohe Zahl ergibt sich aus der Tatsache, dass in den besetzten Gebieten annähernd die Hälfte der Bevölkerung im Alter zwischen vier und 14 Jahren ist. ³⁶ Allerdings ist die drop-out Rate von annähernd 45% bei Mädchen vor allem in der mittleren Schulstufe. ³⁷
----------------	--

5. National machineries

Institution / Initiative	Anmerkung
Frauenministerium (MoWA³⁸)	Das MoWA ist im Planungsministerium im November 2003 eingerichtet worden. Zuvor gab es dort ein Direktorat für Gender Planung und Frauen Empowerment. 2004 wurde vom Ministerium ein Action Plan für 2005-2007 verabschiedet, der 3 Prioritäten nennt: die Bekämpfung der Marginalisierung von Frauen in Entscheidungsprozessen sowie der Armut unter jungen Frauen und von Frauen geführten Haushalten und die Förderung von Berufsausbildungen von jungen Frauen. ³⁹
Gender Einheiten in den Ministerien	In 12 von 24 Ministerien existieren Gender Abteilungen, die nach Auskunft des MoWA jedoch nur eine Scheinfunktion erfüllen.
Genderabteilung im Palestinian Central Bureau of Statistics⁴⁰	Auch wenn einige Gender Statistiken erstellt werden, fehlen doch wesentliche Daten. 2006 wurde jedoch eine Statistik zu häuslicher Gewalt gegen Frauen veröffentlicht. ⁴¹
Women Centre for Legal Aid and	Neben Rechtsberatung für Frauen, erstellt

Counselling ⁴²	diese NGO auch Studien zum Status von Frauen
Women's Affairs Technical Committee (WATC) ⁴³	WATC wurde im Zuge des Oslo-Friedensprozesses als Frauenlobbygruppe gebildet (NGO), um Fraueninteressen während des Staatswerdungsprozesses zu vertreten
General Union of Women	Dachorganisation der Frauengewerkschaften. Auf ihrer Homepage befindet sich „The National Strategy for the Advancement of Palestinian Women, u.a. die Rolle der Frauen im Unabhängigkeitskampf betont, sowie eine höheres Mindestheiratsalter für Frauen von 18 Jahren fordert.“ ⁴⁴
Frauzentren	Es gibt 5 Frauenzentren in Nablus, Gaza und Jerusalem
Institut für Frauenforschung	1993 wurde an der Universität von Birzeit ein Institut für Frauenforschung etabliert
Post-Beijing Palestinian Governmental Plan of Action ⁴⁵	Bereits 1999 wurde ein Report über die Einführung der Beijing Platform for Action erarbeitet ⁴⁶
Palestinian Reform and Development Plan	Dieser Plan wurde von der PA anlässlich der Pariser Geberkonferenz im Dezember 2007 präsentiert. Dieser 3-Jahresplan enthält 4 Entwicklungsthemen: Sicherheit, Local government Reform, Bildung und Verbesserung der Gesundheitsversorgung. ⁴⁷ Anzumerken ist hier an dieser Stelle, dass die Weltbank in ihrem Strategiepapier die eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit aufgrund der israelischen Besatzung als das Haupthindernis für eine wirtschaftliche Entwicklung in den besetzten palästinensischen Gebieten identifiziert.

Frauenorganisationen verfügen in Palästina über eine lange Tradition. Sowohl die Gründung der ersten Frauenorganisation des Nahen Ostens (1903) als auch der erste panarabische Frauenkongress (1929) fanden in Jerusalem statt. Diese Frauennetzwerke trugen wesentlich zum wirtschaftlichen Überleben der PalästinenserInnen über die Jahre der Besatzung bei und stellten auch das organisatorische Rückgrad zu Beginn der ersten Intifada. Um ihre Interessen besser vertreten zu wissen, gründeten Frauen zu Beginn des Friedensprozesses das Women's Affairs Technical Committee, das unter anderem in Kooperation mit der General Union of Palestinian Women 1994 die Palästinensische Frauencharta veröffentlichte. 1998 organisierten mehrere Frauenorganisationen ein Modellparlament, in dem Frauen adäquat vertreten waren und während dessen Ablauf Frauen und Männer über den Status von Frauen in palästinensischen Gesetzen diskutierten und Verbesserungsvorschläge erarbeiteten, die jedoch zum Großteil bisher noch nicht umgesetzt wurden.

Auch das „Programme of Assistance to the Palestinian People“ (PAPP) des UNDP hat als eines seiner Ziele die Gleichstellung der Geschlechter formuliert. Allerdings gilt Gender darin nicht als Focus-Thema. Trotzdem wird eine Gender Mainstreaming Initiative, ein Programm zu Frauen und Jugend Empowerment sowie ein Frauenzentrum gefördert.⁴⁸ Vom palästinensischen Ministerium für Planung und Internationale Kooperation wurde in Zusammenarbeit mit UNDP ein „Palestinian Participatory Poverty Assessment Project“ begründet. Das Policy Briefing Paper mit dem Titel „Women, Gender and Poverty in Palestine. Learning about Family Crisis, Survival and Development from Poor Women, Men and Children“⁴⁹ identifiziert als Hauptursachen für Armut die anhaltende Krise der männlichen Brotverdiener, aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit. Das bestehende Sozialsystem ignoriert diese Tatsache. Daher wäre neben der Förderung von Frauenbeschäftigung, eine Änderung des Sozialsystems wesentlich. Andere Faktoren, die zur Steigerung der Armut beitragen sind das sinkende Heiratsalter und die hohen Geburtenraten.

6. Frauen und Gender in Palästina: Zahlen und Fakten

Index	Platzierung 2006	Platzierung 2004	Platzierung 1998	Wert 2004	Wert 2002	Wert 1998	Quellen
HDI Human development index	100 von 177 Ländern	102 von 177 Ländern	100 von 175 ⁵⁰ Ländern	0,736	0,726	0,7 ⁵¹	HDR 2006, 2004 und PHDR 98/99 ⁵²
GDI Gender-related development index	Keine Angaben		96 von 144	Keine Angaben		0,638	PHDR 98/99

Bildung

Alphabetenrate	Frauen		Männer		Quellen HDR 2006 WHO 2004 PHDR 98/99
	2004	88 %	2004	96,7 %	
	2002	86 %	2002	96 %	
	1997	79 %	1997	91,9 %	
Zum Vergleich: Analphabetismusrate	Frauen		Männer		Quelle PASSIA ⁵³ PCBS ⁵⁴ ESCWA ⁵⁵
15 Jahre und älter	2006	10,2 %	2006	2,9%	
	2003	12,6 %	2003	3,7 %	
	1997	20,1 %	1997	7,8 %	
Grundschuleinschreibungen	Frauen		Männer		Quellen WHO 2004 ⁵⁶ HDR 2004 PHDR 98/99
	2003	90 %	2003	91 %	
	2000	95 %	2000	96 %	
	1997	94 %	1997	93 %	
Einschreibungen für die mittlere Schulstufe*	Frauen		Männer		Quellen WHO 2004 HDR 2004 PHDR 98/99
	2003	85 %	2003	86 %	
	2000	83 %	2000	88 %	
	1997	51 %	1980	52 %	

Gesundheit

Lebenserwartung bei Geburt	Frauen		Männer		Quellen HDR 2006 HDR 2004, UNIFEM 2002 ⁵⁷ , UNESCWA ⁵⁸
	2004	74,2	2004	71,1	
	2003	73,8	2003	70,7	
	1997	73,1	1997	69,9	
	1980-85	66,2	1980-85	62,7	

Geburtenrate pro Frau	2000-2005	1970-75	Quellen HDR 2006
	5,6	7,7	

Muttersterblichkeit per 100.000 Lebendgeburten	2003	1995	Quellen WHO PHDR 98/99
	21	60-80	
Kindersterblichkeit auf 1000 Geburten	24	27,3	WHO PHDR 98/99
Frauen die Verhütungsmittel benutzen	51 %	1998 44,8 %	WHO PHDR 98/99

Sozioökonomische Daten

Heiraten Anteil der unter 18 Jährigen	Frauen		Männer		Quellen PLAN 2006 UNIFEM 2002
	2006	14% Anteil der zwischen 15 und 19 Jahren bereits verheiratet			
	1999	36,9 %	1999	2,2 %	
	1997	40,1 %	1997	2,7 %	
Wirtschaftlich aktiv	Frauen		Männer		Quellen HDR 2006 UNESCWA ESCWA
	2004	10,3 %	k.A	k.A	
	2000	11,1 %	2000	88,9 %	
	1997	9,4 %	1997	76,5 %	
Arbeitslosenrate*	Frauen		Männer		Quellen nationale Gender Statistik ⁵⁹
	2003	20,7 %	2003	24,2 %	
	2000	12,3 %	2000	14,4 %	

* Dieser Unterschied ergibt sich durch den geringen Anteil der Frauen am Arbeitsmarkt.

Sektorale Aufteilung Frauenarbeit 1995-2003	Landwirtschaft	Industrie	Dienstleistung	Quelle
	26 %	11 %	62 %	HDR 2006

Politische Partizipation*			
Legislativwahlen	1996	2006	Quelle
Weibliche Kandidaten	35 von 672	85 von 728	ESCWA 2003 ⁶⁰ PASSIA ⁶¹
Wahlbeteiligung von Frauen bei den Wahlen	42 %	47,12 %	
Anzahl der Frauen im PLC	5 von 88	17 von 132	PHDR 98/99
Anzahl der Ministerinnen	1 von 30	2 von 25 ^a	

7. Exkurs Ostjerusalem

Im Zuge des Sechs-Tage-Krieges im Juni 1967 besetzte Israel die Westbank und den Gaza-Streifen und annektierte Ostjerusalem. Die internationale Gemeinschaft erkennt die Souveränität Israels über Ostjerusalem nicht an. Trotz dieser Tatsache behandelt Israel Ostjerusalem als Teil seines Staatsgebietes (Grundgesetz: Jerusalem, Hauptstadt Israels). Dadurch unterliegen die dort lebenden PalästinenserInnen zum Teil anderen rechtlichen Rahmenbedingungen als in der Westbank und im Gaza-Streifen. Die MuslimInnen Ostjersalems beziehen sich in Personenstandsangelegenheiten auf das Ottomanische Familienrecht von 1917, das während der britischen Mandatszeit eingeführt wurde. Dieses Gesetz regelt auch die Shari'a Gerichte (religiösen muslimischen Gerichte).⁶²

Bereich / Thema⁶³	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Unabhängigkeitserklärung von 1948	Soziale und politische Gleichberechtigung ohne Unterschied der Religion, Rasse und Geschlecht.
Grundgesetz für Justizangelegenheiten	Regelung zur Etablierung von religiösen Gerichten für Juden, Muslime und Christen; dadurch fallen Personenstandsangelegenheiten unter die jeweiligen religiösen Gesetze.
Frauengleichberechtigungsgesetz von 1951	Kein Grundgesetz , sondern nach einem Urteil des Höchsten Gerichts von 1987 nur ein „fundamentales Prinzip“, das den

^a Aufgrund der politischen Vorkommnisse im Gaza Streifen kam es im Juni 2007 zu einer Regierungsumbildung (Ausschluss der Hamas), die Zahl der Ministerinnen hat sich dadurch nicht verändert, allerdings ist die Gesamtzahl der Ministerposten auf 12 reduziert worden.

	<p>Ausnahmegrund. Mit diesem Gesetz werden besonders palästinensische und israelisch-arabische Frauen diskriminiert, die mit einem Nicht-Israeli aus den besetzten Gebieten oder einem anderen arabischen Land verheiratet sind.</p> <p>Den palästinensischen in Israel lebenden Frauen ist es nicht möglich/erlaubt alleine in Israel zu bleiben und sie kehren somit zu ihrem Partner in die besetzten palästinensischen Gebiete oder in die arabischen Herkunftsländer ihrer Männer zurück und verlieren dadurch ihre sozialen Ansprüche als israelische Bürgerin.⁶⁶</p>
<p>Scheidung</p>	<p>Frauen können sich nur unter bestimmten Voraussetzungen scheiden lassen. Nach dem Frauengleichberechtigungsgesetz von 1951 ist die einseitige Verstoßung der Frau durch den Mann strafbar.</p>
<p>Unterhalt Spouses (Property Relations) Law von 1973</p>	<p>Durch das Frauengleichberechtigungsgesetz ist eine Regelung der Unterhaltsansprüche vor zivilen Gerichten ermöglicht worden. Sieht eine gleichberechtigte Aufteilung des Ehevermögens vor.</p>
<p>Sorgerecht Capacity and Guardianship Law von 1962</p>	<p>Wenn keine anderen Absprachen getroffen wurden, behält die Mutter das Sorgerecht für ihre minderjährigen Kinder bis zu deren 6. Lebensjahres.</p>
<p>Erbschaft Erbrecht von 1965</p>	<p>Das Erbrecht sieht vor, dass Zweitfrauen einen Teil des Besitzes des verstorbenen Ehemannes erben. MuslimInnen über 18 können sich zwischen dem Shari'a Erbrecht und dem Ottomanischen Erbrecht von 1913 entscheiden. Das Frauengleichberechtigungsgesetz sieht eine</p>

	Ausweitung des Ottomanischen Erbrechts auf „mulk“ und bewegliche Güter vor.
--	---

8. Auswahl an Frauenorganisationen in Palästina

Women Centre for Legal Aid and Counselling: <http://www.wclac.org>

Women's Affairs for Technical Committee (grösste Frauen NGO): <http://www.watcpal.org>

Institut für Frauenforschung, Birzeit Universität: <http://home.birzeit.edu/wsi>

General Union of Palestinian Women: <http://www.gupw.org>

Women's Studies Centre: <http://www.wameed.org>

Jerusalem Centre for Women: www.j-c-w.org

9. Quellen- und Literaturverzeichnis

Zu Länderinformationen über Palästina:

Länderbericht der EU Kommission unter URL:

http://europa.eu.int/comm/world/enp/pdf/country/Palestinian_Authority_11_May_DE.pdf

URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/we.html>

URL: http://www.bmaa.gv.at/view.php3?f_id=254&LNG=de&version=

Internationale und regionale Konventionen und Deklarationen:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/country/compliancetbl.pdf>

URL: <http://www.un.org.Depts/german/menschenrechte/arab>

URL:

<http://www.amnestyusa.org/regions/middleeast/document.do?id=D6352455EBCE9B8380256E540057D22>

URL: <http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/Menschenrechte/arabisch.html>

URL: http://www.humanrights.harvard.edu/documents/regionaldocs.cairo_dec.htm

Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia (2003): Menschenrechte – Frauenrechte.

Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck

Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten

Menschenrechtsinstrumente auf UN-Eben. In: Gabriel, Elisabeth (Hg): Frauenrechte. Wien.

Nationale Gesetze:

Grundgesetz unter URL: <http://jurist.law.pitt.edu/world/palestbasic.htm>

Geändertes Grundgesetz unter URL: <http://213.244.124.245/aminleg/14138.htm>

Verfassungsentwurf unter URL:

<http://www.mopic.gov.ps/constitution/english%20constitution.asp>

Arbeitsrecht unter URL: <http://www.pnic.gov.ps/emglish/law/law10.html>

Civil Status Protection Law unter URL: <http://pnic.gov.ps/english/law/law2.html>

Familienrecht:

für Westbank und Gaza-Streifen unter URL:

<http://www.law.emory.edu/IFL/legal/palestine.htm>

für Israel unter URL: <http://www.law.emory.edu/IFL/legal/israel.htm>

Weitere Gesetzestexte in arabischer Sprache unter URL: <http://muqtafi.birzeit.edu>

Erläuterungen zur rechtlichen Stellung der Frau in Palästina:

An-Na'im, Abdullahi A. (Hg) (2002): Islamic Family Law in a changing world. A Global Resource Book. New York.

Welchman, Lynn (Hg) (2004): Women's Rights & Islamic Family Law. Perspectives on Reform. New York.

Women Centre for Legal Aid and Counselling: A Gap Analysis Report on the Status of The Palestinian Women. Unter URL: <http://www.wclac.org/cedaweditedfinal.htm> [17.05.2003]

United Nations Development Fund for Women (2002): Evaluating the Status of Palestinian Women. Amann.

Berichte:

CEDAW

Dokumente zum Staatenbericht Israels:

Antworten der Regierung:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw33/responses/isr/ISR-E.pdf>

Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/408/71/PDF/N0540871.pdf?OpenElement>
und

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/408/77/PDF/N0540877.pdf?OpenElement>

Empfehlungen des Komitees an die Regierung: 2007:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw33/conclude/israel/0545042E.pdf>

Alternativberichte an CEDAW von der Working Group of Palestinian Women Citizens of Israel

NGO Alternative Report in Response to "List of issues and questions with regard to the consideration of periodic reports" bei CEDAW eingereicht von der Arbeitsgruppe: Satus of the Palestinian Women Citizens in Israel , Mai 2005

NGO Alternative Pre- Sessional Report on Israel's Implementation of the United Nations Convention on the elimination of all forms of discrimination against women (CEDAW), eingereicht Jänner 2005 von der Arbeitsgruppe: Satus of the Palestinian Women Citizens in Israel

Statistiken:

PLAN: Zahlen, Daten, Fakten zu Mädchen teils basierend auf Daten des HDR 2006 URL:

<http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/>

Weltbank Gender Statistik unter URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=WBG,West%20Bank%20and%20Gaza&hm=home>

United Nations Economic and Social Commission for Western Asia:

Ausgewählte Gender Indikatoren: <http://www.escwa.org.lb/gsp/main/countries/palestine.html>

Women & Men in the Arab Countries:

<http://www.escwa.org.lb/divisions/ecw/reports/wmac03/ex1main.html>

Social and Economic Situation of Palestinian Women 1990-2003:

<http://www.escwa.org.lb/divisions/ecrw/reports/PalWomAnalysis.pdf>

Palestine Human Development Report 1998-1999 unter URL:

<http://home.birzeit.edu/dsp/research/publications/1999/13b.pdf>

UN Human Development Report 2004 unter URL:

http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_PSE.html

UN Human Development Report 2006 unter URL:

<http://hdr.undp.org/hdr2006/>

WHO Country Profile Palestine (Aug. 2004) unter URL:

<http://www.emro.who.int/emrinfo/CountryProfiles-pal.htm>

Nationale Statistiken des Palestinian Central Bureau of Statistics unter

URL:<http://www.pcbs.org>

10. Endnoten

[...] steht für das Datum des Zugriffs

¹ **Baumgarten**, Helga (2001): „Schluss mit der Besatzung! Freiheit für Palästina“. In: Edlinger, Fritz (Hg): Befreiungskampf in Palästina. Wien. S. 65.

² Emory Universität: Family Law of Israel unter URL: <http://www.law.emory.edu/IFL/legal/israel.htm> [09.11.2004]

³ **Al-Rawi**, Rosina-Fawzia (1994): Gelber Himmel Rote Erde. Frauenleben in Palästina. Wien. S. 23.

⁴ **An-Na'im**; Abdullahi (Hg) (2002): Islamic Family Law in a changing world. A Global Resource Book. New York. S. 132.

⁵ **Women Centre for Legal Aid and Counselling**: A Gap Analysis Report on the Status of The Palestinian Women unter URL: <http://www.wclac.org/cedawengeditedfinal.htm> [17.05.2003]

⁶ Länderinformationen des **Österreichischen Außenministeriums** unter URL: http://www.bmaa.gv.at/view.php3?f_id=254&LNG=de&version= [03.11.2004]

⁷ **UNDP**: Human Bericht über die menschliche Entwicklung 2004. Berlin. S.192

⁸ ebda.

⁹ ebda.

¹⁰ Länderbericht der **EU Kommission** vom 12.05.2004, S. 12

¹¹ Palästinensisches Grundgesetz unter URL: <http://jurist.law.pitt.edu/world/palestbasic.htm> [07.10.2004]

¹² **Kartusch**, Angelika/Gabriel, Elisabeth (2001): Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene. In: Gabriel, Elisabeth (Hg): Frauenrechte. Wien. S.185-187.

¹³ ebda.

¹⁴ **Neuhold**, Britta/Pirsner, Renate/Ulrich, Silvia (2003): Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck. S. 69

¹⁵ **Amnesty International** unter URL:

<http://www.amnestyusa.org/regions/middleeast/document.do?id=D6352455EBCE9B8380256E540057D22> [07.10.2004]

¹⁶ **Vereinte Nationen** unter URL: <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/arab> [02.11.2004]

¹⁷ Verfassungsentwurf unter URL: <http://www.jmcc.org/documents/palestineconstitution-eng.pdf> [13.8.2008]

¹⁸ Palästinensisches Grundgesetz unter URL: <http://jurist.law.pitt.edu/world/palestbasic.htm> [07.10.2004]

¹⁹ siehe dazu: The Amended Basic Law unter URL: <http://213.244.124.245/mainleg/14138.htm> [12.10.2004]

²⁰ Amendment Basic Law of 2005 unter URL:

http://www.elections.ps/pdf/The_amended_Basic_Law_of_2005_EN.pdf [13.8.2008].

²¹ **Welchman**, Lynn (Hg) (2004): Women's Rights & Islamic Family Law. Perspectives on Reform. New. York. S. 103-104.

²² **Mansara**, Najah (1993): Palestinian Women: Between Tradition and Revolution. In: Augustin, Ebba (Hg): Palestinian Women. Identity and Experience. London/New Jersey. S. 14-15.

²³ **Welchman** (2004). S. 103-104

²⁴ **Emory Universität** unter URL: <http://www.law.emory.edu/IFL/legal/palestine.htm> [21.10.2004]

²⁵ **Women Centre for Legal Aid and Counselling** unter URL: <http://www.wclac.org/cedawengeditedfinal.htm> [17.05.2003]

²⁶ ebda.

²⁷ ebda.

²⁸ **United Nations Development Fund for Women**. Arab State Regional Office (2002): Evaluating the Status of Palestinian Women in the Light of the Beijing Platform For Action. Amann.

²⁹ NGO Alternative Report in Response to "List of issues and questions with regard to the consideration of periodic reports" bei CEDAW eingereicht von der Arbeitsgruppe: Satus of the Palestinian Women Citizens in Israel , Mai 2005 unter URL: <http://www.adalah.org/features/women/org-cedaw-r.pdf> [13.8.2008].

³⁰ NGO Alternative Pre- Sessional Report on Israel's Implementation of the United Nations Convention on the elimination of all forms of discrimination against women (CEDAW), eingereicht Jänner 2005 von der

Arbeitsgruppe: Status of the Palestinian Women Citizens in Israel unter URL:

<http://www.adalah.org/newsletter/eng/feb05/CEDAW.pdf> [13.8.2008].

³¹ Palestinian National Authority – Palestinian Central Bureau of Statistics unter URL:

http://www.pebs.gov.ps/Portals/PCBS/posters/pal_mother.htm [13.8.2008].

³² **SIDA** (2003): Towards Gender Equality in the Palestinian Territories unter URL:

<http://www.sida.se/content/1/C6/02/50/28/34423GenderPalestina.pdf> [07.10.2004]

³³ Verfassungsentwurf unter URL: <http://www.jmcc.org/documents/palestineconstitution-eng.pdf> [13.8.2008].

³⁴ **Moors**, Annelies (1996): Gender Relations and Inheritance: person, Power and Property in Palestine. In:

Kandiyoti, Deniz (Hg): Gendering the Middle East. London/New York. S. 69-84

³⁵ **Giacama**, Rita/Jad, Islah/Johnson, Penny (2001): For the Common Good? Gender and Social Citizenship in Palestine. IN: Suad, Joseph/Slyomoics, Susan (Hg):

³⁶ Abu Nahel et al: Towards Gender Equality in the Palestinian Territories. A Profile on Gender Relations. Birzeit, 1999.

³⁷ Women' Centre for Legal Aid and Counselling (WCLAC): Palestinian Women's Health During the Second Intifada: some Facts and Figures, April 2005 unter URL: <http://www.wclac.org/reports/health.html> [14.06.2006].

³⁸ Ministry of Women's Affairs unter URL: <http://www.mowa.gov.ps> [14.8.2008].

³⁹ Ministry of Women's Affairs: Action Plan for 2005-2007 unter URL:

http://www.mowa.gov.ps/english/imp_files/3yearsplan.pdf [14.8.2008].

⁴⁰ **Palestinian Central Bureau of Statistics** unter URL: <http://www.pcbs.org>

⁴¹ Palestinian Central Bureau of Statistics: Domestic Violence Survey unter URL:

http://www.pcbs.gov.ps/Portals/PCBS/Documents/domestic_violence_e.pdf [14.8.2008].

⁴² **Women Centre for Legal Aid and Counselling** unter URL: <http://www.wclac.org>

⁴³ **Women's Affairs Technical Committee** unter URL: <http://www.watcpal.org>

⁴⁴ General Union of Women: The National Strategy for the Advancement of Palestinian Women unter URL:

<http://www.gupw.net/publications/st2.htm> [14.8.2008].

⁴⁵ Strategies for a Post-Beijing Palestinian Governmental Plan of Action unter URL:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/country/national/palesnap.htm> [06.10.2004]

⁴⁶ Report on the Implementation of the Beijing Platform for Action (1995) unter URL:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/followup/zzPalestine.pdf> [06.10.2004]

⁴⁷ Worldbank Interim Strategy for Westbank and Gaza for the Period FY08-10 unter URL:

<http://siteresources.worldbank.org/INTWESTBANKGAZA/Resources/WBGStrategyFY08-FY10.pdf>

[14.8.2008.].

⁴⁸ United Nations Development Programme: Programme of Assistance to the Palestinian People unter URL:

<http://www.undp.ps/en/aboutundp/projects.cfm>

⁴⁹ unter URL: <http://www.pppap.org/what/policy/world/women%20and%20Poverty2.doc> [06.10.2004]

Women and Power in the Middle East. Philadelphia. S. 128-129.

⁵⁰ <http://home.birzeit.edu/dsp/phdr/99/>

⁵¹ ebda.

⁵² **Birzeit University**: Palestinian Human Development Report 1998-99 unter URL:

<http://home.birzeit.edu/dsp/research/publications/1999/13b.pdf> [13.11.2004]

⁵³ PASSIA Facts & Figures unter URL: http://www.passia.org/palestine_facts/pdf/pdf2008/Education.pdf

[14.8.2008.].

⁵⁴ **Palestinian Central Bureau of Statistics**: Main Indicators in Gender Statistics unter URL:

<http://www.pcbs.org/gender/indicator.aspx> [04.10.2004]

⁵⁵ **United Nations Economic and Social Commission for Western Asia**: Selected Gender Indicators, Country:

Palestine unter URL: <http://www.escwa.org.lb/gsp/main/countries/palestine.html> [12.11.2004]

⁵⁶ **WHO** Country profiles: Palestine (last updated August 2004) unter URL:

<http://www.emro.who.int/emrinfo/CountryProfiles-pal.htm> [09.11.2004]

⁵⁷ **United Nations Development Fund for Women**. Arab State Regional Office (2002): Evaluating the Status of Palestinian Women in the Light of the Beijing Platform For Action. Amann.

⁵⁸ **United Nations Economic and Social Commission for Western Asia**: Women & Men in the Arab Countries

unter URL: <http://www.escwa.org.lb/divisions/ecw/reports/wmac03/ex1main.html> [07.09.2004]

⁵⁹ **Palestinian Central Bureau of Statistics**: Main Indicators in Gender Statistics unter URL:

www.pcbs.org/gender/indicator.pdf [04.10.2004]

⁶⁰ **Economic and Social Commission for Western Asia**: Social and Economic Situation of Palestinian Women.

1990-2003 unter URL: <http://www.escwa.org.lb/divisions/ecrw/reports/PalWomAnalysis.pdf> [07.09.2004]

⁶¹ PASSIA: http://www.passia.org/palestine_facts/pdf/pdf2006/13-GOVERNMENT-NEGOTIATIONS.pdf

[14.8.2008].

⁶² siehe dazu URL: <http://www.law.emory.edu/IFL/legal/palestine.htm> [21.10.2004]

⁶³ siehe dazu URL: <http://www.law.emory.edu/IFL/legal/israel.htm> [09.11.2004]

⁶⁴ **Swirski**, Barbara (2000): The Citizenship of Jewish and Palestinian Arab Women in Israel. In: Suad, Joseph (Hg): Gender and Citizenship in the Middle East. New York. S.320.

⁶⁵ NGO Alternative Pre- Sessional Report on Israel's Implementation of the United Nations Convention on the elimination of all forms of discrimination against women (CEDAW), eingereicht Jänner 2005 von der Arbeitsgruppe: Satus of the Palestinian Women Citizens in Israel

⁶⁶ CEDAW Abschlussbericht in URL:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw33/conclude/israel/0545042E.pdf>

und in Antworten der Regierung auf die kritischen Fragen

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw33/responses/isr/ISR-E.pdf> [20.08.2007]